

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauleistungen

Stadtwerke Reutlingen GmbH und mit ihr verbundene Unternehmen im Geschäftsverkehr mit Unternehmen Januar 2026

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Stadtwerke Reutlingen GmbH und alle mit ihr verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG). Dies sind derzeit:

- FairEnergie GmbH
- FairNetz GmbH
- Kraftwerk Reutlingen-Kirchentellinsfurt AG
- Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH
- RSV Service GmbH
- SWR Wärme und Infrastruktur GmbH

Das jeweils beauftragte Unternehmen wird nachstehend auch mit „**wir**“ oder „**uns**“ bezeichnet.

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und für Bauleistungen im Rahmen von Bauverträgen, insbesondere für Tief-, Rohrleitungs-, Kabel- und sonstige Infrastrukturarbeiten, durch die wir als Auftragnehmer für Dritte, insbesondere andere Stadtwerke oder kommunale Unternehmen, nachfolgend auch „**Auftraggeber**“, Geschäftsbesorgungsleistungen im Sinne der §§ 675 ff. BGB erbringen. „Bauleistungen“ sind dabei alle Leistungen, die der Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, einschließlich der dafür notwendigen Erdarbeiten und Einrüstungen.

1.2 Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Auftraggebern, auch für Auskünfte und Beratung im Rahmen der Bauleistungen, gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB. Soweit ausdrücklich vereinbart, gilt ergänzend die VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Im Fall von Widersprüchen zu diesen AGB haben diese Vorrang, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen; andernfalls werden sie zurückgewiesen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere Einkaufsbedingungen („EKB“) des Auftraggebers auch dann, wenn nach dessen EKB die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, oder wir nach Hinweis des Auftraggebers auf die Geltung seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen leisten, es sei denn, wir haben ausdrücklich gegenüber dem Auftraggeber auf die Geltung unserer AGB verzichtet. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt auch dann, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten unserer AGB keine gesonderte Regelung, oder unsere AGB keine Regelungen zu in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthaltenen Regelungen enthalten.

1.3 Der Auftraggeber erkennt durch Annahme unserer Auftragsbestätigung oder der vertragsgegenständlichen Leistung ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand, dass unsere AGB nicht gelten, verzichtet.

1.4 Sofern Rahmenverträge oder sonstige Verträge mit unserem Auftraggeber abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden dort, sofern keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden AGB ergänzt.

1.5 Soweit im Folgenden von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise auch Aufwendungsersatzansprüche i.S.v. § 284 BGB gemeint.

2. Auskünfte / Beratung / Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers / Datenschutz

2.1 Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich unserer Leistungen durch uns erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrung. Sie

stellen keinerlei Eigenschaftsvereinbarungen oder Garantien in Bezug auf unsere Listungen dar.

2.2 Eine Beratungspflicht übernehmen wir nur kraft ausdrücklichen, gesonderten Beratungsvertrags.

2.3 Eine verschuldensunabhängige Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „*rechtlich garantiert*“ bezeichnen haben.

2.4 Eine Haftung für die Verwendbarkeit unserer Leistungen zu dem vom Auftraggeber in Aussicht genommenen Verwendungszweck übernehmen wir außerhalb der gesetzlich zwingenden Haftung nicht, soweit wir mit dem Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart haben.

2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns als Mitwirkungspflicht und vertragliche Hauptpflicht alle für die Leistungserbringung benötigten Informationen, Daten und Unterlagen (z. B. Lagepläne, Genehmigungen, Leitungspläne, statische Berechnungen) rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und alle Handlungen aus seiner Sphäre zeitgerecht und unentgeltlich zu erbringen, damit wir unsere Leistung vertragsgerecht erbringen können. Der Auftraggeber hat uns insbesondere unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäftsbesorgung relevant sind und eine angemessene Arbeitsumgebung, technische Infrastruktur sowie die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Darüber hinaus gewährleistet der Auftraggeber insbesondere im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (soweit nicht ausdrücklich von uns geschuldet):

- Ab einer Bauhöhe über 2m zugelassene Steighilfen und Gerüste pausenlos,
- Abschluss der erforderlichen Mauer-, Stemm-, Putz- und Anschlussarbeiten,
- Barrierefreier Zugang zur Baustelle und Säuberung des Arbeitsbereichs vor Beginn der Bauarbeiten, sowie Bereitstellung von ausreichenden Abstellflächen im Arbeitsbereich,
- Sicherung der Werkzeuge und Materialien unsererseits gegen Beschädigung Diebstahl durch Mitarbeiter und/oder Dritte,
- Verkehrssicherheit der Baustelle sowie die Gestellung eines Sicherheitskoordinators,
- Erstellung der notwendigen Vorarbeiten für die geschuldete Bauleistung,
- trockene, warme und geschlossene Räume als Pausenmöglichkeit für unsere Mitarbeiter und Subunternehmer,
- Zugang zu hygienischen Sanitär- und Toilettenräumen.

Der Auftraggeber hat auf Verlangen den Bestand vorhandener Leitungen, Rohre, Kabel oder sonstiger Anlagen uns gegenüber anzugeben und deren Lagepläne uns auszuhändigen.

Der Auftraggeber gewährleistet zudem einen ungehinderten und sicheren Zugang zur Baustelle, einschließlich einer ausreichenden Baustelleneinrichtung (Strom-, Wasser-, Abwasseranschluss).

2.6 Der Auftraggeber übernimmt die verkehrsrechtliche Absicherung der Baustelle, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich uns übertragen wird.

Werden Gefahrenstoffe (z. B. Asbest, kontaminiert Boden) im Rahmen der vertragsgegenständlichen Baumaßnahme vorgefunden, hat uns der Auftraggeber dies unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen; dies gilt spiegelbildlich auch für uns. Die Entsorgung erfolgt nur auf gesonderte Beauftragung und Vergütung.

2.7 Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Mitarbeiter ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Einzelheiten regelt eine separate Datenschutzvereinbarung, soweit diese nach einschlägigen Datenschutzregelungen abzuschließen ist.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Der vertraglich von uns geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus dem Bauvertrag, der vereinbarten Leistungsbeschreibung, den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, den einschlägigen DIN-Normen, den gesetzlichen Vorschriften (insb. EnWG, AVBWasserV, AVBFernwärmeV, NAV, TRGI, TRGS) sowie den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der DGUV.

3.2 Art, Umfang, Zeitplan und Qualitätsanforderungen der Leistungen ergeben sich zudem aus dem jeweiligen Einzelvertrag und ggf. einer schriftlichen Leistungsbeschreibung.

Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs erfolgen nach Maßgabe des § 650b BGB (Anordnungsrecht des Bestellers) und

bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, einschließlich der Vergütungsanpassung.

3.3 Wir sind berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und Teilschlussrechnungen zu stellen, soweit dies für den Auftraggeber logistisch und bautechnisch zumutbar ist. Wir sind zudem berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer einzusetzen, bleiben jedoch gegenüber dem Auftraggeber für die Vertragserfüllung verantwortlich.

4. Vertragsschluss / Leistungsumfang, Leistungsschuld Beschaffungsrisiko und Garantie

4.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder sonst wie die Verbindlichkeit mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen durch den Auftraggeber und kein verbindliches Angebot unsererseits.

Der Auftraggeber ist an seine Beauftragung als Vertragsantrag 14 Kalendertage – bei elektronischer Bestellung 5 Werkstage (jeweils an unserem Sitz) – nach Zugang der Bestellung bei uns gebunden, soweit der Auftraggeber nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch uns rechnen muss (§ 147 BGB). Dies gilt auch für Nachbestellungen des Auftraggebers.

4.2 Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Auftraggebers schriftlich oder in Textform (d.h. auch per Telefax oder E-Mail) durch Auftragsbestätigung bestätigen. Die Auftragsbestätigung gilt nur unter der Bedingung, dass noch offene Zahlungsrückstände des Auftraggebers beglichen werden und dass eine durch uns oder in unserem Auftrag unverzügliche vorgenommene Kreditprüfung des Auftraggebers ohne negative Auskunft bleibt.

Bei Leistung innerhalb der angebotsgegenständlichen Bindungsfrist des Auftraggebers kann unsere Auftragsbestätigung durch unsere Leistung ersetzt werden, wobei die Erbringung der Leistung maßgeblich ist.

4.3 Der Auftraggeber hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich oder in Textform auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Leistungen hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern jedoch nicht unsere vertraglichen Verpflichtungen und Haftung.

4.4 Verzögert sich die Abnahme unserer Leistung aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund, sind wir berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer 14-kalendertägigen Nachfrist, nach unserer Wahl sofortige Vergütungszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz, statt der ganzen Leistung zu verlangen. Die Fristsetzung muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Wir müssen hierin nicht nochmals auf die Rechte aus dieser Klausel hinweisen.

Im Falle des vorstehend geregelten Schadensersatzverlangens beträgt der zu leistende Schadensersatz 20% der vereinbarten Nettovergütung. Der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens (mehr als 10% geringerer) bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Leistungstermine und -fristen / Behinderungen

5.1 Verbindliche Leistungstermine und/oder -fristen müssen ausdrücklich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Leistungsterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.

5.2 Leistungstermine bzw. Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Auftraggeber, mangels solcher nach 5 Werktagen an unserem Sitz nach Zugang der Bestellung des Auftraggebers bei uns und Annahme derselben durch uns, *jedoch nicht*, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind, insbesondere sämtliche erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen für die Bauleistung vorliegen, sämtliche technischen Fragen geklärt sind und alle sonstigen vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten und notwendige Mitwirkungsleistungen vollständig geleistet sind.

Werden wir durch Umstände an der Leistungserbringung behindert, die aus der Sphäre des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt resultieren (z. B. extreme Witterung, Naturereignisse, behördliche Anordnungen, Lieferkettenstörungen, Streiks), verlängern sich die Ausführungsfristen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Wir werden dem Auftraggeber solche Behinderungen unverzüglich anzeigen (vgl. § 6 Abs. 1 VOB/B). Dauert die Behinderung länger als drei Monate, sind wir berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Weitergehende Rechte unsererseits bleiben unberührt.

5.3 Geraten wir in Leistungsverzug, muss der Auftraggeber uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14

Kalendertagen zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grunde – nur nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 10.

6. Höhere Gewalt

6.1 Treten Ereignisse Höherer Gewalt (d.h. *außergewöhnliche, betriebsfremde, von außen herbeigeführte, unvorhersehbare und nicht vermeidbare Ereignisse*) ein, so werden wir den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben und/oder bei Ereignissen von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht eine Leistungsgarantie übernommen haben. Der Höheren Gewalt stehen unter den gleichen Bedingungen gleich Streik (nicht innerbetrieblich), Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Epidemien und/oder Pandemien, Krieg (im Inland und/oder Ausland), allgemeine Ausgangssperren und/oder Kontaktverbote, sowie unverschuldet Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schulhaft herbeigeführt worden sind und für uns bei Vertragsschluss nicht konkret vorhersehbar waren. Mit der vorstehenden Leistungsfreiheit entfällt auch die Verpflichtung unsererseits zur Leistung von Schadensersatz, Aufwendungsersatz, und Pönenal (insbesondere Vertragsstrafen und/oder Schadenspauschalen).

6.2 Ist ein Leistungstermin oder eine Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 6.1 der vereinbarte Termin oder die Frist überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 14 Kalendertagen wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

6.3 Vorstehende Regelung gemäß Ziff. 6.2 gilt entsprechend, wenn aus den in Ziff. 6.1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Leistungstermins oder einer fest vereinbarten Leistungsfrist dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

6.4 Ziff. 5.2 bleibt unberührt.

7. Mängelrüge / Pflichtverletzung in Form von Schlechtleistung

7.1 Erkennbare Mängel unserer Leistung sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch 12 Kalendertage nach Leistungserbringung uns gegenüber schriftlich oder in Textform zu rügen. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Auftraggebers aus Pflichtverletzung wegen erkennbarer Schlechtleistung aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, oder unserer Erfüllungsgehilfen, im Falle der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

7.2 Die Anerkennung einer pflichtwidrigen Leistung durch uns bedarf stets einer ausdrücklichen Anerkennungserklärung unsererseits.

7.3 Bei unberechtigten Mängelrügen können wir die uns entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt verlangen.

8. Vergütung / Unsicherheitseinrede / Abnahme

8.1 Die Vergütung richtet sich nach dem Bauvertrag. Sie wird nach Einheitspreisen oder als Pauschalpreis vereinbart und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Vergütungen verstehen sich soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart in EURO netto Kasse (= ohne jeden Abzug), zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Abschlagszahlungen sind nach § 632a BGB bzw. § 16 VOB/B entsprechend dem Baufortschritt fällig.

Wir sind berechtigt, vom Auftraggeber Sicherheit für die vereinbarte Vergütung in Höhe von bis zu 10 % der Netto-Auftragssumme zu verlangen. Die Sicherheit kann auch durch selbstschuldnerische, dem deutschen Recht unterfallende Bürgschaft mit Gerichtsstand in Deutschland, unter Verzicht auf die Hinterlegung einer in der EU zugelassenen Bank oder Sparkasse die dem deutschen Einlagensicherungsfond angeschlossen ist, geleistet werden

8.2 Andere Zahlungsmethoden als Banküberweisung bedürfen gesonderter, ausdrücklicher Vereinbarung zwischen uns und dem Auftraggeber; dies gilt insbesondere für die Begebung von Schecks und Wechseln.

8.3 Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Lieferumfangs sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis

unserer jeweils gültigen allgemeinen Preislisten für derartige Leistungen unsererseits ausgeführt.

8.4 Wir sind berechtigt, die Vergütung einseitig entsprechend im Falle der Erhöhung von Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder öffentliche Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird (*Saldierung*). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Auftraggeber weiterzugeben.

Liegt der neue Preis auf Grund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen für den noch nicht erfüllten Teil berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

8.5 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zugang bedeutet hierbei der erste Eintritt der Rechnung in die Sphäre des Auftraggebers, sei es der erste Briefkasten oder auch elektronisch via E-Mail oder elektronische Rechnung.

8.6 Mit Eintritt des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem bei Fälligkeit der Zahlungsforderung jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

8.7 Als Tag der Zahlung gilt stets das Datum des Geldeinganges bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto bzw. auf dem Konto der von uns spezifizierten Zahlstelle.

8.8 Werden Zahlungsbedingungen vom Auftraggeber nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen lassen, *und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten*, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder Stellung einer Bankbürgschaft eines deutschen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

8.9 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Auftraggebers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt entsprechend, wenn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch im Synallagma (also im Gegenseitigkeitsverhältnis zweier Leistungen beim mit uns geschlossenen Vertrag) mit dem unsrigen Anspruch steht und die Verletzung einer Hauptleistungspflicht durch uns betrifft.

8.10 Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Auftraggeber nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8.11 Eingehende Zahlungen des Auftraggebers werden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und schließlich der Hauptforderungen nach ihrem Alter verwendet. Eine entgegenstehende Bestimmung des Auftraggebers bei der Zahlung ist unbedeutlich.

8.12 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung, gleichgültig auf welchem Wege sie geleistet wird, ist ausschließlich der Tag der Buchung auf unserem Konto maßgebend.

8.13 Die Abnahme erfolgt förmlich (§ 12 VOB/B bei Vereinbarung der Geltung der VOB/B) oder nach § 640 BGB. Der Auftragnehmer kann auch eine Teilabnahme verlangen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen an einer gemeinsamen Abnahme teilzunehmen.

Wird die Abnahme ohne berechtigten Grund verweigert, gilt die Leistung als abgenommen, wenn wir nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben (§ 640 Abs. 2 BGB).

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

9. Eigentumsvorbehalt / Urheber und Nutzungsrechte an Planungsunterlagen

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen im Rahmen der Bauleistung gelieferten und verwandten Gegenständen/Produkten (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung der Bauleistung vor.

9.2 Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Netto-Rechnungsbetrages unserer Ware zu den Netto-Rechnungsbeträgen der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Auftraggeber uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Auftraggeber verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

9.3 An von uns erstellten Plänen, Zeichnungen, statischen Berechnungen und technischen Unterlagen verbleiben die Urheberrechte bei uns.

9.4 Der Auftraggeber erhält ein einfaches Nutzungsrecht für die vertraglich vereinbarten Zwecke; eine Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zulässig.

10. Haftungsausschluss/-begrenzung

10.1 Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen *nicht*, insbesondere nicht für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

10.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 10.1 gilt nicht:

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „*Wesentliche Vertragspflichten*“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.
- im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- soweit wir die Garantie für das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB übernommen haben;
- bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

10.3 Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 10.2, dort 1, 3, 4, 5 Spiegelstrich vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

10.4 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 10.1 bis 10.3 und Ziff. 10.5 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.

10.5 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, bei leichter Fahrlässigkeit, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben und bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklichen übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht, oder im Falle, dass gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.

10.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Geheimhaltung

11.1 Mängel einer speziellen Geheimhaltungsvereinbarung, verpflichten sich beide Parteien über alle erlangten Vertraulichen Informationen der anderen Partei Stillschweigen zu bewahren, sie keinem Dritten offen zu legen, sie nicht öffentlich verfügbar oder in

irgendeiner sonstigen Weise zugänglich zu machen, es sei denn mit vorheriger Zustimmung (zumindest in Textform) der anderen Partei. Insbesondere werden die Parteien keine Vertraulichen Informationen zu eigenen Zwecken selbst oder durch Dritte verwerten.

11.2 Diese Verpflichtungen sind nicht anwendbar für Fälle in denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass die Vertraulichen Informationen:

- ihr bereits vor Erhalt durch die Andere bekannt waren; oder
- zum Zeitpunkt der Offenlegung schon allgemein zugänglich waren, oder danach allgemein zugänglich wurden, ohne, dass sie gegen die Bedingungen dieser Vereinbarung verstößen hat; oder
- ihr durch eine unabhängige Quelle offengelegt wurden, welche das Recht dazu hat.

Selbiges gilt auch für eine Offenlegungspflicht aufgrund Gesetz oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung. Hält sich die Partei für derart verpflichtet, wird sie die Andere, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung mindestens in Textform benachrichtigen, damit diese die Chance hat, gegen die Offenlegung rechtliche Maßnahmen einzuleiten. In dieser Benachrichtigung wird in geeigneter Form mitgeteilt, welche Vertraulichen Informationen genau offengelegt werden müssen. Und auch nur diese dürfen offengelegt werden.

11.3 „**Vertrauliche Informationen**“ umfassen alle technischen, kommerziellen oder anderweitigen Informationen welche im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt unabhängig davon, ob solche mündlich, dokumentiert, elektronisch oder in sonstiger Form erlangt wurden.

11.4 Der Vertraulichkeit unterliegen indes nicht nur solche Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind, sondern auch solche, deren Vertraulichkeit den Umständen der Erlangung oder ihrem Inhalt nach anzunehmen ist.

11.5 Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer überstehen jegliche Kündigung und gelten bis 3 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

11.6 Die Regelungen des GeschGehG. bleiben unberührt und gehen soweit diese zwingende Natur sind, den Regelungen aus Ziff. 11 vor.

12. Entflechtung (Unbundling)

Sowohl der Auftraggeber, als auch wir halten die Entflechtungsvorschriften der §§ 6ff. EnWG ein.

13. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist mangels anderweitiger Vereinbarung der Sitz unserer Gesellschaft.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist - soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist - der Sitz unserer Gesellschaft. Die Zuständigkeitsregelung der Absätze 1 und 2 gilt klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen uns und dem Auftraggeber, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der EG VO Nr. 864 / 2007 führen können. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b) EG VO Nr. 864 / 2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind unsere AGB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte, wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.

14. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens / Schriftform / Salvatorische Klausel

14.1 Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Auftraggebers oder dessen trotz Mahnung unsererseits nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung berechtigen uns, für den Fall, dass sich der Auftraggeber uns gegenüber zu diesem Zeitpunkt im Zustand einer Pflichtverletzung befindet, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten oder die Vertragserfüllung von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Bei Dauerschuldverhältnissen sind wir anstelle des Rücktritts zur fristlosen Kündigung berechtigt. § 314 BGB (Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen) bleibt unberührt. Ist unsere Leistung bereits erfolgt, so wird die Gegenleistung in den vorgenannten Fällen sofort fällig.

14.2 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Der Vorrang der Individualabrede in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

14.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages ausschließlich aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen - für eine Partei eine unzumutbare Härte (§ 306 III BGB) darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Entgegen einem etwaigen Grundsatz, wonach eine Salvatorische Erhaltensklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.

Die Parteien werden in diesem Fall die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/ nichtigen/ undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

14.4 Sollten diese AGB im Einzelfall von einschlägigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften des EnWG, KWKG, MsbG oder anderer einschlägiger energiewirtschaftlicher Regelungen abweichen, gehen die gesetzlichen Vorschriften vor. Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

Hinweis:

Gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO und des Datenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass die Vertragsabwicklung in unserem Unternehmen über eine EDV-Anlage geführt wird und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber erhaltenen Daten speichern.